

1673/J

der Abg. Böhacker und Kollegen
an den Bundesminister für Finanzen
betreffend die Finanzzuweisungen an die Gemeinden zur Förderung des Personen-
nahverkehrs

§ 20 Abs. 3 und 4 Finanzausgleichsgesetz 1993 regelt Finanzzuweisungen des
Bundes an die Gemeinden zum Zweck der Förderung des Personennahverkehrs.
Die Anfragebeantwortung des Bundesministers für Finanzen Dr. Klima 450/AB vom
17. Juni 1 996 weist den in § 20 Abs. 4 Finanzausgleichsgesetz 1993 genannten
Betrag von 441,8 Millionen Schilling als Vorababzug der Mineralölsteuereinnahmen
für die gleiche Verwendung aus.

Die unterfertigten Abgeordneten stellen dazu an den Bundesminister für Finanzen
die nachstehende

Anfrage:

1. Wie hoch waren jene Summen, die den einzelnen Gemeinden des Bundeslandes
Salzburg 1994 und 1995 von diesen oben angesprochenen 441,8 Millionen aus
der MÖSt zur Förderung des Personennahverkehrs zur Verfügung standen?
Welche Summen wurden tatsächlich angewiesen?

2. Wurden außer den oben genannten Mitteln andere Finanzzuweisungen an
Gemeinden zur Förderung des Personennahverkehrs gewährt?

zu Frage 2.:

3. Welche Rechtsnormen liegen dieser Förderung zu Grunde?

4. Wie hoch waren die Summen, die den einzelnen Gemeinden des
Bundeslandes Salzburg 1994 und 1995 von diesen Mitteln zur Verfügung
standen? Welche Summen wurden tatsächlich angewiesen?

5. Nach welchen Kriterien wurden an die Gemeinden diese Finanzzuweisungen
zur Förderung des Personennahverkehrs gewährt?

6. Sind Fälle mißbräuchlicher Verwendung der unter Punkt 1. und 2. ange-
sprochenen Mittel bekannt?